

<u>Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen</u> und Aufzügen unter freiem Himmel

Rechtsgrundlage ist das Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH)

Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden <u>vor der Einladung</u> zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben (§ 11 VersFG SH).

Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Die Leitung kann auch einer anderen Person übertragen werden (§ 5 VersFG SH). Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und ggf. der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen. Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen (§ 6 VersFG SH).

Sofern sich die Versammlungsleitung der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 11 VersFG SH). Aus Erfahrungswerten empfiehlt es sich, je 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Ordnerin bzw. einen Ordner einzusetzen. Die Ordnerinnen und Ordner müssen optisch erkennbar sein und besitzen keine Befugnisse zur Verkehrsregelung. Sie haben gemeinsam mit der Versammlungsleitung für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Versammlung Sorge zu tragen.

Die Versammlungsleitung soll mit der ggf. anwesenden örtlichen Einsatzleitung der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten. Während der Versammlung hat die Versammlungsleitung ständig erreichbar zu sein.

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen (§ 8 VersFG SH).

Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zu-

Seite 1 von 2 Stand: 02/2024

sammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken (§ 8 VersFG SH).

Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist ggf. gegenüber Anwohnern geboten.

Ob der Gebrauch von Infrastruktur (Tische, Stühle, Bänke, Infotische, Pavillons, etc.) im Zusammenhang mit der Versammlung vom Versammlungsrecht umfasst ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Infrastruktur, die nicht der Verwirklichung des Versammlungsgrundrechtes dient, bedarf ggf. einer besonderen Sondernutzungserlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Ordnungsamtes.

Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind (Kooperationsgebot).

Kontakt zur Versammlungsbehörde des Kreises Steinburg:

Kreis Steinburg, Der Landrat Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe

> Telefon: 04821 69 311 Fax: 04821 699 311

E-Mail: ordnungsamt@steinburg.de

Seite 2 von 2 Stand: 02/2024